

EINFÜHRUNG BEI DER PFARRAMTLICHEN VERSORGUNG EINER WEITEREN KIRCHENGEMEINDE

Vorbemerkung:

Ein liturgischer Fall ist in letzter Zeit häufiger geworden, aber bislang im Agendenwerk unserer Landeskirche nicht eindeutig geregelt:

- Wie kann es gottesdienstlich begangen werden, wenn im Zuge eines PfarrPlan- oder Fusionsprozesses eine Pfarrperson die pfarramtliche Versorgung für eine Gemeinde übernimmt, die ihm oder ihr bislang nicht zugewiesen wurde?

Nach der Agende „Einführungen“ ist lediglich die Investitur als „Einführung in ein ständiges Pfarramt“ als gottesdienstliche Feier vorgesehen. Dieser Fall wird auch in § 3 der Einführungsordnung vorausgesetzt, wobei zwischen ständigen Pfarrämtern in der Gemeinde und solchen in anderen Diensten unterschieden wird. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass z. B. bei beweglichen Pfarrstellen, bei Projektpfarrstellen und anderen nichtständigen Stellen keine Investitur vorgesehen ist. Gängige Praxis ist es, dass in solchen Fällen ein öffentlicher Gottesdienst gefeiert wird, der zwar keine Investitur im strengen Sinn darstellt, sich liturgisch aber eng an die Investitur anlehnt.

Auch im vorliegenden Fall kann es also keine Investitur geben, da keine ständige Stelle neu angetreten wird, sondern der bisherige Zuständigkeitsbereich erweitert wird. Dennoch ist es wichtig, einen solchen Wechsel in der pfarramtlichen Zuständigkeit auch gottesdienstlich zu begehen. Die Funktion eines solchen Gottesdienstes ist dabei der einer Investitur durchaus strukturanalog: Es handelt sich um eine Kasualie, die einen besonderen Fall im „Leben“ unter Gottes Wort stellt. Der „Kasus“ ist dabei auf zweierlei Weise zu betrachten, zum einen in der Berufsbiographie der betreffenden Pfarrperson, die nun zusätzlich zu ihrem bisherigen Tun für eine neue Gemeinde zuständig ist, zum anderen in der „Biographie“ der Kirchengemeinde, die durch den Wechsel im Dienst des Pfarramtes mit einer neuen Person als Verkündiger oder Verkündigerin des Evangeliums zusammen gebracht wird.

Neben Gebet, Predigt, Lied und Segenshandlung sind zwei Aspekte aus der Investitur von besonderem Gewicht:

- Zum einen ist der Gottesdienst ein Vorstellungsgottesdienst, in dem die Gemeinde die „neue“ Pfarrperson kennenlernt und zum ersten Mal in der Zuständigkeit predigen hört. Daher darf auf die Elemente der „Vorstellung“ und der Predigt durch die neue Pfarrperson nicht verzichtet werden.
- Zum anderen ist der Gottesdienst analog zur Investitur aber auch eine Erinnerung an das Ordinationsversprechen: Der neu zuständigen Pfarrperson wird das Ordinationsversprechen erneut vorgehalten, als Erinnerung worauf sich der Dienst in und an der neuen Gemeinde gründet. Sie wird darauf verpflichtet, diese Amtsverpflichtung auch im Dienst an der hinzukommenden Gemeinde zu bejahen. Es erfolgt also nicht eine zweite Verpflichtung, sondern lediglich die Erinnerung an die bei der Ordination versprochenen Verpflichtungen und die Bestätigung durch die neue Pfarrperson, sich auch in dem erweiterten Dienstbereich daran halten zu wollen. Umgekehrt dient die Verlesung des für alle Pfarrerinnen und Pfarrer identischen Wortlautes auch der Vergewisserung der Gemeinde, dass die neue Pfarrperson auf demselben Fundament steht wie die bisherigen Pfarrerinnen und Pfarrer und alle Menschen im Pfarrdienst unserer Landeskirche.

Zu Reichweite und Geltung dieser Arbeitshilfe: Der Text hat nicht agendarischen Rang und wurde nicht der Synode zur Zustimmung vorgelegt. Er ist also lediglich eine Handreichung, nach der verfahren werden kann, aber nicht muss. Dennoch wäre es natürlich schön, wenn landeskirchenweit ähnlich verfahren wird, schon um eine gewisse Wiedererkennbarkeit zu gewährleisten, aber auch, um den Eindruck zu vermeiden, es gebe unterschiedliche Dignitäten eines solchen Falles – hier sind Gemeinden mitunter empfindlich.

Bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe waren die **Dekanatämter um Hilfestellung gebeten worden**. Aus etlichen Kirchenbezirken kamen Rückmeldungen über Erfahrungen mit dem vorliegenden „Kasus“ – herzlichen Dank für alle Mitarbeit! Der Rücklauf ist sicherlich nicht repräsentativ, lässt aber einige Rückschlüsse zu:

- In der Regel wird die Rolle des „Investierenden“ durch den Dekan oder die Dekanin wahrgenommen.
- Die meisten eingegangenen Rückmeldungen orientieren sich an dem Investiturformular.
- Die Frage, ob an das Ordinationsversprechen erinnert werden soll, wird bislang unterschiedlich gehandhabt. Den Rückmeldungen ist aber abzuspüren, dass hier ein Reflexionsprozess im Gang ist, denn die Dekaninnen und Dekane, die darauf verzichtet haben, begründen dies – ohne Aufforderung – ausführlich.
- Die eingesandten Ansprachen gehen meist auf den Kasus ein und machen die Vorgeschichte deutlich. Sie erörtern, dass es sich um keine Investitur handelt. Gelegentlich wird auch auf mögliche Spannungen hingewiesen, die sich aus dem neuen Dienstauftrag oder dem vorhergegangenen Prozess ergeben und es wird für ein einvernehmliches Miteinander geworben. Nicht selten wird auch seelsorglich auf die erlittenen Verlusterfahrungen eingegangen.

Zum Gottesdienst sollte auch die Gemeinde, in der die Pfarrperson bisher Dienst tat, eingeladen werden. Auch wenn es nicht möglich ist, den Gottesdienst als gemeinsamen Gottesdienst zu feiern, ist es für die „neue“ Gemeinde in der Regel ein wichtiges Signal, dass aus der Nachbargemeinde Gemeindeglieder mitfeiern. Vielleicht lässt es sich auch einrichten, dass ein Zeugenwort aus der bisherigen Gemeinde gesprochen wird, oder beim „Ständerling“ im Anschluss ein Grußwort aus der bisherigen Gemeinde kommt.

Zu klären ist in jedem Fall, ob der liturgische Akt vor oder nach der Predigt erfolgen soll. Die klassische Deutung lautet, dass die Gemeinde die Predigt hört und dann ihr Ja zur neuen Pfarrperson sagt (mit der Implikation, dass sie theoretisch auch „nein“ sagen könnte). Dies ist hier nicht gegeben, daher folgt der Vorschlag der Form vor der Predigt, um deutlich zu machen, dass die neue Pfarrperson als eingeführte/r Verkündiger/in das Evangelium predigt. Alternativ – aber von der Symbolik sehr niederschwellig – könnte ein solcher Akt auch im Rahmen der Abkündigungen erfolgen, dann läge der Akzent aber eher auf der reinen Bekanntgabe des veränderten Dienstauftrages, was wohl in den meisten Fällen „zu wenig“ ist.

Liturgievorschlag

- Eingangsteil nach ortsüblicher Liturgie
- Vorschlag zum Eingangslied:
 - EG 288,1-5 Nun jauchzt dem Herren, alle Welt
 - Oder: EG 395,1-3 Vertraut den neuen Wegen
- Vorschlag zum Psalm: Psalm 100 (EG 740)

Ansage (Beispiel)

Liebe Gemeinde,
schon seit längerem zeichnet sich ab, dass es in unserer Landeskirche immer weniger Pfarrerrinnen und Pfarrer geben wird. Um weiterhin alle evangelischen Kirchengemeinden im gleichen Maß am pfarramtlichen Dienst teilhaben zu lassen, ist es deshalb nötig, dass Gemeinden enger zusammenrücken. Jede Gemeinde soll auch weiterhin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer haben - wenn auch die jeweilige Pfarrperson in immer mehr Fällen künftig für mehrere Gemeinden zuständig sein wird.

Auch die beiden Evangelischen Kirchengemeinden N.N. und N.N., (die ja schon seit jeher in enger Verbindung stehen), haben Teil an dieser Entwicklung.

(Man kann das mit Angst und Sorge betrachten und sich vor den Strukturveränderungen fürchten, damit einhergehen. Man kann darin aber auch – und das ist wohl der hoffnungsvollere Weg – auch Chancen und neue Möglichkeiten entdecken.)

Wenn Kirchengemeinden zusammenrücken und zusammenarbeiten, dann kann ein neues Gemeinschaftsgefühl daraus erwachsen, es kann den Horizont weiten und es kann in der Zusammenarbeit Dinge ermöglichen, die alleine nicht zu schaffen oder zu stemmen wären.

Strukturell findet dieses neue Miteinander seinen Ausdruck zunächst einmal darin, dass Sie, lieber Herr N./liebe Frau N. künftig auch den pfarramtlichen Dienst hier in N.N. übernehmen. (Ggf. weitere Beispiele, wo es bisher schon Gemeinsamkeiten/Zusammenarbeit/Berührungspunkte zwischen den beiden Kirchengemeinden gab, können diese hier benannt werden).

Gebet:

Gott, du Anfang und Ende, wir kommen zu dir mit unseren Gedanken und allem, was uns bewegt. Wir denken an die Tage der vergangenen Woche, an die Zeit, die uns davonfließt. Wir kommen zu dir als dem Herrn der Zeit. Bei dir können wir standhalten allen Lasten, die uns drücken, der Vergangenheit, die uns einholt und der Zukunft, die uns erst begegnet. Du schenkst uns Ruhe und Gelassenheit, Einsicht und Weitsicht. Du gibst unserem Leben und allem Tun ein Ziel. Deshalb bitten wir dich: Lass uns heute deine Stimme hören und komm uns selbst in deinem Wort ganz nahe.

Herr, du hast deiner Gemeinde aufgetragen, dein Evangelium zu verkündigen. Wir danken dir, dass du uns dazu begleitest und befähigst.

Wir bitten dich für N., den/die wir heute mit den Aufgaben einer Pfarrerin/eines Pfarrers hier in N.N. betrauen. Gib ihr/ihm von deiner Liebe, dass sie/er mit jungen und alten Menschen, mit Kranken und Gesunden, mit fröhlichen und angefochtenen Mitchristen zur rechten Zeit das rechte Wort findet.

Richte sie/ihn auf mit deinem Wort, wenn sie/er wegen seines Dienstes angefochten wird oder angefeindet wird.

Uns aber mach bereit, ihn sie wie eine Schwester/einen Bruder unter uns aufzunehmen, ihren/seinen Dienst zu achten und zu unterstützen, ihr/ihm beizustehen und zusammen zu helfen, dass wir miteinander als deine Gemeinde vor dir leben und dienen. Amen.

| |
|--|
| Stilles Gebet |
| Glaubensbekenntnis |
| Schriftlesung Epheser 4,11-16 (oder eine andere Schriftlesung) |
| Lied |
| Ansprache des Dekans/der Dekanin |
| (mögliche Themen: Aufnehmen von Sorgen und Ängsten der „neuen“ Kirchengemeinde, Schilderung des bisherigen Prozesses und seiner Chancen, Konsequenzen der neuen Struktur für den Distrikt und den Bezirk, evtl. Würdigung von besonderen Gaben der neuen Pfarrperson, soweit sie für den gegenwärtigen Prozessstand von Belang sind. |
| Verpflichtung mit Vorstellung der neuen Pfarrperson |
| <p>→ nach Agende Einführungen S. 32 - 35</p> <p>(Die Texte können m.E. ohne weiteres übernommen werden, da der Schwerpunkt darauf liegt, „neue“ Kirchengemeinde und neue Pfarrperson zusammenzubringen und wechselseitig zu verpflichten. In einem gemeinsam von beiden Kirchengemeinden gefeierten Gottesdienst könnte es sich nahelegen, die Verpflichtung <i>beider</i> Kirchengemeinderäte vorzunehmen, etwa mit den Worten:</p> <p>→ „Nun frage ich euch Kirchengemeinderäte aus den beiden Gemeinden: Seid ihr bereit, N.N. als Pfarrerin/Pfarrer anzunehmen, mit ihm/ihr zusammenzuarbeiten und nach Kräften dazu zu helfen, dass sein/ihr Dienst von beiden Gemeinden getragen wird. Wollt ihr das eure dazu beitragen, dass das Miteinander eurer zweier Gemeinden mehr ist als die Summe zweier Einzelteile und dass bei der Verteilung von Aufgaben und Zuwendungen niemand zu kurz kommt und niemand überfordert wird, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>Die Formulierung der Verpflichtungserinnerung könnte lauten „... deine Amtsverpflichtung wie bisher im Dienst an der Gemeinde A auch im Dienst an der Gemeinde B zu bejahen“, die Einsetzung „zusätzlich zum Pfarrerin/Pfarrer in der Gemeinde A auch in der Gemeinde B“.</p> |
| Schlussgebet |
| <p>Dein Wort, Gott, ist lebendig und kräftig; es verändert und reinigt, ermutigt und vergewissert. Wir bitten um deinen Geist, dass N.N. dein Wort freimütig und treu ausrichtet, Erhalte ihr/ihm die Freude am Dienst Bewahre vor Überforderung. Schenke Zeiten der Erholung. Gib Schwung und Tatkraft, aber auch Ruhe und Beharrlichkeit. Mache sie/ihn zu einem Werkzeug deiner Liebe, dass dein Name verherrlicht werde und deine Kirche im Glauben wachse. Uns aber gib offene Ohren und Herzen, dass wir in ihrem/seinem Wort dein Wort hören und annehmen. Erhalte die Kirche in deiner Wahrheit, bis an den Tag, an dem du dein Reich vollendest in Herrlichkeit. Das bitten wir durch Jesus Christus, deinen lieben Sohn, unseren Herrn. Amen.</p> |
| Der/die „neue“ Pfarrer/in führt den Gottesdienst nach der normalen Gottesdienstordnung weiter. |

Stand: 07.01.2020 (KR Frank Zeeb)